Anlage zur Beschlussvorlage Verkehrsanlage Heimatstraße für den Hauptausschuss am 18.10.2012

HVA F-StB ING 1

Kostenträger: Sachkonto: Haushaltsstelle: Bestellnummer: Maßnahmenummer:

Vertrags-Nr.: III-65/ /12

Aktenzeichen: III-65.3

Verkehrsanlage Heimatstraße in der Stadt Eberswalde Projektbezeichnung

Zwischen

der Stadt Eberswalde

vertreten durch (Tiefbauamt) die Baudezernentin, Frau Anne Fellner Breite Straße 40, 16225 Eberswalde in (Straße, Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

IBE Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde

Brunnenstraße 4, 16225 Eberswalde in (Straße, Ort)

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages§ 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers § 7 Vergütung
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

ANLAGEN

Nr	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
1	1	Honorarermittlung Straßenbau
2	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Straßenbau
3	1	Honorarermittlung Regenwasser
4	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Regenwasser
5	2	Ermittlung der anrechenbaren Kosten Bauüberwachung
6	8	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB)

Stand: 05/10 4 -ING 1 - Seite 1 ING 1 HVA F-StB

§ 1 Gegenstand des Vertrages

	(1)	Bezeichnung	dor	Loiotupa
۱	()	bezeichnung	uei	Leistuna

Erarbeitung der Ausführungsplanung Straßenbau und Regenentwässerung für die Verkehrsanlage Heimatstraße

(2) D	ie Baumaßnahme unterliegt
□.d	en Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
□ d	en Bestimmungen des Landesstraßengesetzes.
\Box	
	§ 2 Bestandteile des Vertrages
Besta	andteile des Vertrages sind:
	Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (AVB-ING)
\boxtimes	Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure in der ab 01.08.2009 gültigen Fassung (HOAI)
\boxtimes	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Brücken)
	Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
	Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
	Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Prüf)

4 - ING 1 - Seite 2 Stand: 05/10

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer

☐ die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen.

	vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel	Bewertung
Leistungen des verbind		
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung	30 v. H.
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung	5 v. H.
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung	15 v. H.
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe	8 v. H.
Leistungsphase 7:	Mitwirkung bei der Vergabe	3 v. H.
	Gesamt:	61 v. H.
Örtliche Bauüberwanach Kostenfestste	achung 2,3 v.H. der anrechenbaren Kosten ellung	
Andere Leistungen / Be	esondere Leistungen:	
2,0 v. H. des Honor		

(2	() Zeichnungen.	Beschreibungen	und Berechnungen	sing dem A	Auttraggeber in	einer /	Austertiauna

	\boxtimes i	in	ana	loger	Form
--	---------------	----	-----	-------	------

□ kopier-/pausfähig (einfach)

☐ schwarz/weiß

zu übergeben.

- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Die Anzahl ergibt sich aus § 7 Abs. 2.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normgerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen ungeachtet einer farbigen Darstellung schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

Stand: 05/10 4 - ING 1 - Seite 3

ING 1 HVA F-StB

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Einholung der Beschlüsse Freigabe der Entwurfsplanung Zusammenstellung, Abstimmung und Koordinierung der Verdingungsunterlagen Einholung der Angebote Mitwirkung bei der Vergabe

§ 5 Termine und Fristen

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Lph 3 Entwurfsplanung	16.11.2012	
Lph 5 Ausführungsplanung	März 2013	
Lph 6 Vorbereitung der Vergabe	20.01.2013	
Lph 7 Mitwirkung der Vergabe	20.02.2013	

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	3.000.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	1.500.000,00 EUR

4 - ING 1 - Seite 4 Stand: 05/10

ING 1

§ 7 Vergütung

(1) Hon	orar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. <u>1, 3, 5</u>	EUR	
☐ Das I	Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart		
□r	nit einem Festbetrag von	psch	
□r	nit einem vorläufigen Betrag		39.667,94
☐ Das I	Honorar wird frei vereinbart		
□ 6	als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	psch	
	als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
,	als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
Stu	ndensätze werden vereinbart mit		
	.EUR/h für den Auftragnehmer		
	.EUR/h für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter		
	.EUR/h für den techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter		
Zwische	nsumme		
		39.667,94	
(2) Verg	jütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 3		
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			
(3) Nebe	enkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3); ausgenommen Ne	orstehendem Abs. (2)	
	lebenkosten werden nicht gesondert erstattet.		(,
-	lebenkosten werden pauschal erstattet mit		
⊠ Die N	lebenkosten werden pauschal erstattet mit 5 v. H. des Honorars	i.	1 092 20
Zwieche	ensumme		1.983,39
	lebenkosten werden auf Nachweis erstattet.		1.983,39
	Toda in the contract and the contract of the contract.		
(4) Ges	amtvergütung (Summe (1) bis (3))	netto	41.651,34
	Umsatzsteue	r <u>19</u> v.H.	7.913,75
		brutto	49.565,09

Stand: 05/10 4 - ING 1 - Seite 5

ING 1 HVA F-StB

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

kei	ne		

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGNEHMER	AUFTRAGGEBER	
	Im Auftrag	
	Anne Fellner	
	Baudezernentin	
	Eberswalde, den	
(Ort, Datum, Stempel)	(Ort, Datum, Stempel)	

4 - ING 1 - Seite 6 Stand: 05/10

	1						
	FÜR BERECHNUNGSHONORARE Vertrags-Nr.:						
Projektbezeichnung: Heimatstraße Leistung: Straßenbau							
1.	Anrechenbare Kosten — Für pauschaliertes Berechnungshonorar		EUR				
	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen _ nach Baukostenvereinbarung nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing gemäß Anlage Nr EUR (netto)	_bis					
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 7 ⊠ nach vorläufiger Kostenschätzung □ nach endgültiger Kostenschätzung □ nach endgültiger Kostenschätzung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing 3 gemäß Anlage Nr. 2 435.750,00 EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet □ nach endgültiger Kostenschätzung □ nach Kostenberechnung	ng					
2.	Honorarsatz						
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone II						
	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 47 HOAI		31.513,85				
	□ zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen						
	abzüglich v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen						
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit		31.513,85				
3.	Honorar für Leistungen						
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit 61 v. H. des Leistungsbildes						
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe	von	19.223,44				
4.	Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen						
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge — v. H. (§ 42 (2) HOAI); — v. H. (§ 46 (3) HOAI) — v. H. (§ 49 (3) HOAI); — v. H. (§ 53 (3) HOAI)	vereinbart:					
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von					
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)						
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von					
5.	Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen						
	☐ Für die die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Absich ein Pauschalhonorar in Höhe	os. 3 HOAI ergibt von					
	☐ Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HC Pauschalhonorar - sind bewertet mit <u>-2,0</u> v. H. des Leistungsbildes.	OAI - soweit kein					
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe	von	384,47				
6.	Gesamthonorar						
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		19.607,91				

4 - ING 2 - Seite 1 Stand: 05/10

Anlage Nr. **OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN** ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN Vertrags-Nr.: Heimatstraße Straßenbau Projektbezeichnung: ☐ nach Baukostenvereinbarung □ nach vorläufiger Kostenschätzung Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach endgültiger Kotenschätzung nach Kostenberechnung [Z] **EUR** EUR Gesamtkosten ohne Ingenieurbauwerke 435.750,00 davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten 2.1* Baugrundstück 2.2 Vermessung und Vermarkung 2.3 Kunstwerke 2.4 Winterbauschutzvorkehrungen 2.5 Entschädigungen und Schadenersatzleistungen 2 6* Baunebenkosten davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten ** 3 3.1 Herrichten des Grundstücks 3.2* Erschließung und Außenanlagen 3.3 verkehrsregelnde Maßnahmen 3.4 Umlegen und Verlegen von Leitungen 3.5 Ausstattung und Nebenanlagen Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 3.5] 5 Zwischensumme (Z 1.1 + Z 4) 435.750,00 Sonstige anrechenbare Kosten [Z 1 abz. Z 5] Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als 40 v. H. aus Z 6 8* Kosten für Ingenieurbauwerke 9* Anrechenbar 10 v. H. aus Z 8 (§ 45 (2) HOAI) [0,1 x Z 8] 10 Anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen [Z 6 + Z 7 + Z9] 11* Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik) 12 ggf. Winterbauschutzvorkehrung ggf. vorh. Bausubstanz 14 Summe Z 10 + Z 11 + Z 12 + Z 13 Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 45 (3) HOAI) 15.1 ☐ 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 14) 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 14] 15.3 mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 14] Anrechenbare Kosten 16 x für Leistungsphasen 1 bis 2 [Z 14 abz. Z 15] 435.750,00

17*

4 - ING 3 - Seite 1 Stand: 05/10

für Leistungsphase 8 und örtliche Bauüberwachung [Z 1 + Z 11 + Z 12 + Z 13 abz. Z 4]

^{*} Siehe Hinweise auf der Rückseite.
** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht.

ING 3 HVA F-StB

Hinweise zu HVA F-StB-ING 3

- zu Zeile 1 Die Gesamtkosten sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten. Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- zu Zeilen 1, 8, 9 Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 45 (2) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.

 Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 8 und 9 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- zu Zeile 2.1 Zu den Kosten für das Baugrundstück gehören der Erwerb, das rechtliche Freimachen darunter ist das Freimachen von Rechten Dritter zu verstehen sowie andere einmalige Abgaben für Erschließung.
- zu Zeile 2.6

 Zu den Baunebenkosten gehören die Kosten, die bei der Planung und Baudurchführung auf der Grundlage von Gebührenordnungen, Preisvorschriften oder nach besonderer vertraglicher Vereinbarung entstehen. Es sind dies in der Regel Kosten für Vorplanung, Bauplanung (z. B. Ausführungsstatik bei Brücken), Bauüberwachung, behördliche Prüfungen, Genehmigungen und Abnahmen, besondere künstlerische Gestaltung, Finanzierungen und Abgaben.
- zu Zeile 3.2 Die Erschließung umfasst die öffentliche und nichtöffentliche Erschließung.
- zu Zeile 11

 Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.

Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere

- die Kostengruppe 445 "Beleuchtungsanlagen" (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
- die Kostengruppe 551 "Telekommunikationsanlagen" (Notrufanlagen) sowie
- die Kostengruppe 452 "Signalanlagen".
- zu Zeile 13 Der Umfang der Anrechnung vorhandener Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.
- zu Zeile 15 Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 45 (3) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.
- zu Zeile 17 Als Abnahme von Leistungen und Lieferungen im Sinne von § 46 (1) Leistungsphase 8 HOAI ist nicht die Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B, sondern die körperliche Hinnahme zu verstehen.

4 - ING 3 - Seite 2 Stand: 05/10

HONORARERMITTLUNG FÜR BERECHNUNGSHONORARE		Anlage Nr.: 3		
		Vertrags-Nr.:		
Proje	ktbezeichnung: Heimatstraße Leistung: Regenent	wässerung		
1.	Anrechenbare Kosten Für pauschaliertes Berechnungshonorar		EUR	
	Das Honorar wird endgültig mit einem Festhonorar ermittelt für die Leistungsphasen _ □ nach Baukostenvereinbarung □ nach Kostenberechnung Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing gemäß Anlage Nr EUR (netto)	_bis		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen 3 bis 7 ☑ nach vorläufiger Kostenschätzung □ nach endgültiger Kostenschätzu Die anrechenbaren Kosten betragen nach HVA F-StB -Ing 4 gemäß Anlage Nr. 4 127.500,00 EUR (netto) Das Honorar wird abgerechnet □ nach endgültiger Kostenschätzung □ nach Kostenberechnung	ng		
2.	Honorarsatz			
	Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone II			
	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 43 HOAI		11.648,00	
	□ zuzüglich v. H. der Differenz zum Höchstsatz, wegen		,	
	□ abzüglich v. H. des Mindestsatzes (§ 7 Abs. 3 HOAI), wegen			
	Der volle Honorarsatz (100 v. H. des Leistungsbildes) beträgt somit	11.648,00		
3.	Honorar für Leistungen	<u>.</u>	,	
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 sind bewertet mit 61 v. H. des Leistungsbildes			
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Leistungen in Höhe	von	7.105,28	
4.	Zuschläge zum Honorar bei Leistungen im Bestand, Wiederholungen	<u> </u>		
4.1	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden bei Leistungen im Bestand Zuschläge vereinbart: v. H. (§ 42 (2) HOAI); v. H. (§ 49 (3) HOAI); v. H. (§ 53 (3) HOAI)			
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von		
4.2	Zum Honorar für Leistungen nach Nr. 3 werden für Wiederholungen vereinbart: v. H. (§ 11 Abs. 2 HOAI)			
	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe	von		
5.	Honorar für Andere Leistungen / Besondere Leistungen			
	☐ Für die die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe von			
	☐ Die Anderen Leistungen / Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HOAI - soweit kein Pauschalhonorar - sind bewertet mit — v. H. des Leistungsbildes.			
	Hiernach ergibt sich ein Honorar für Besondere Leistungen in Höhe	von		
6.	Gesamthonorar			
	Honorar nach Nr. 3 bis 5 (ohne Umsatzsteuer)		7.105,28	

OBJEKTPLANUNG INGENIEURBAUWERKE ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN			Anlage Nr.	4
		Vertrags-Nr.:		::
Projek	Projektbezeichnung: Heimatstraße Regenentwässerung			
Z e i I e [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)		nach vorläuf	stenvereinbarung figer Kostenschätzung Itiger Kotenschätzung nberechnung
		EUI	R	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion			127.500,00
2*	Anrechenbare Kosten, sofern der Auftragnehmer die Anlagen plant oder ihre Ausführung überwacht			
2.1	- Herrichten des Grundstücks			
2.2	- öffentliche Erschließung			
2.3	- nicht öffentliche Erschließung und Außenanlagen			
2.4	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit			
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen			
2.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen			
2.7	- Ausstattung und Nebenanlagen von Gleisanlagen			
2.8	- Anlagen der Maschinentechnik			
3	Summe der ggf. anrechenbaren Kosten nach § 41 (3) HOAI [Z 2.1 bis 2.8]		—	127.500,00
4*	Technische Anlagen (Installation, Betriebstechnik)			
5*	Anrechenbare Kosten [Z 1 + Z 3 + Z 4]			127.500.00

4 - ING 4 - Seite 1 Stand: 05/10

^{*} siehe Hinweise auf der Rückseite.

ING 4 HVA F-StB

Hinweise zu HVA F-StB-ING 4

zu Zeile 1 Die Kosten der Baukonstruktion regelt die DIN 267. Für Ingenieurbauwerke gilt Teil 4. Die Kosten der Baukonstruktion werden, ohne die Kosten für Technische Anlagen, in der DIN 267 in der Kostengruppe 300 erfasst.

zu Zeile 2 Die in § 41 Abs. 3 HOAI genannten Kosten sind nicht anrechenbar, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht.

zu Zeile 4

Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 45 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit § 41 Abs. 2 HOAI auch die Kosten der Technischen Anlagen und zwar vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten bzw. zur Hälfte mit den 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag sowie Installationen, betriebstechnische Anlagen und betriebliche Einbauten, wie z. B. elektrotechnische Einrichtungen bei Tunneln und Kläranlagen.

Die Definition der Technischen Anlagen ergibt sich aus der DIN 276-1 i. d. F. vom Dezember 2008. Die in der Kostengruppe 400 aufgeführten Technischen Anlagen sind jedoch gegenüber der DIN 276, Fassung April 1985, erweitert worden. Einschlägig für Verkehrsanlagen sind hier insbesondere

- die Kostengruppe 445 "Beleuchtungsanlagen" (Beleuchtung der Verkehrsanlage),
- die Kostengruppe 551 "Telekommunikationsanlagen" (Notrufanlagen) sowie
- die Kostengruppe 452 "Signalanlagen".

zu Zeile 5 Die anrechenbaren Kosten werden bei der Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Fläche / Länge x Einheitspreis) ermittelt.

Stand: 05/10 ING 4 - Seite 2

HVA F-StB ING 15.1

	BAUÜBERWACHUNG HONORARERMITTLUNG FÜR ANGEBOT Anlage Nr. 5 Vertrags-Nr.:		
	natstraße Straßenbau und Regenentwässerung	•	
	1. Honorar als vHWert der anrechenbar	en Kosten	
1.1	Anrechenbare Kosten		EUR
	Dem Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten zugrunde gelegt. Diese betragen nach Anlage Nr. 2+4 563.250,00 (netto)		563.250,00
1.2	Honorar für Leistungen		
	Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages sind bewertet mitv. H. der anrechenbaren Kosten nach Nr.	1.1.	
	Hieraus ergibt sich ein vorläufiges Honorar in Höhe Das endgültige Honorar wird auf der Grundlage der Kostenfeststellung berechnet.	von	12.954,75
1.3	Zuschläge zum Honorar		
	Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Umbauten und Modernisierungen folgender Z vereinbart: v. H.	uschlag	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
	Zum Honorar nach Nr. 1.2 wird bei Instandhaltungen und Instandsetzungen folge Zuschlag vereinbart: v. H.	ender	
	Hiernach ergibt sich ein Honorar in Höhe	von	
1.4	1.4 Honorar für Besondere Leistungen		
	Für die Besonderen Leistungen nach § 3 Abs. 1 * ergibt sich ein Pauschalhonorar in Höhe	von	
1.5	Gesamthonorar		
	Nach Nr. 1.2 bis 1.4 (ohne Umsatzsteuer)	von	12.954,75

Stand: 05/10 ING 15 Seite 1

^{*} Siehe auch § 53 HOAI in Verbindung mit der Anlage 14 zur HOAI.

ING 15.2 HVA F-StB

$\overline{\Box}$	2	. Honorar als Festh	etrag nach geschätzter Bauzeit	
2.1		eschätzte Bauzeit, Mor		EUR
	Der des In c			
	-			
		Einsatzzeiten 1)	Monatssätze	
		Monate	EURO je Monat für Beauftragten / Vertreter	
		Monate	EUR je Monat für	
		Monate	EUR je Monat für	
	ļ	ı) 1) gemäß Personaleinsatzplan		
2.2	G	esamthonorar		
		s Honorar wird als Festbetrag n ein endgültiges Honorar (ohn	vereinbart. Aus den Einsatzzeiten und Monatssätzen nach Nr. 2.1 ergib le Umsatzsteuer) in Höhe von	t
	3	. Honorar nach nac	hgewiesenem Zeitbedarf	
 3.1		insatzzeiten, Monatssä		EUR
	De de zu			
	In	die Monatssätze sind einzured	chnen: hme bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung.	
	-			
		Geschätzte Einsatzzeiten 1)	Monatssätze	
		Monate	EUR je Monat für Beauftragten / Vertreter	
		Monate	EUR je Monat für	
		Monate	EUR je Monat für	
	[1) gemäß Personaleinsatzplan		
3.2	G	esamthonorar		
Г			eschätzten Einsatzzeiten nach Nr. 3.1	

ING 15 - Seite 2 Stand: 05/10

^{*} Bei Instandhaltungen und Instandsetzungen analog nach § 36 HOAI